

Satzung für den Reit- und Fahrverein für den Kreis Hofgeismar e.V.

§1

Der Verein führt den Namen: Reit- und Fahrverein für den
Kreis Hofgeismar e.V.

Sitz des Vereins ist Hofgeismar.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. (VR 112P6 Hofgeismar)

§2

Zweck und Aufgaben des Vereins:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung, und zwar insbesondere durch:

- 1) Pflege des Pferdesports bei seinen Mitgliedern,
- 2) Seine Mitglieder und Sportinteressenten im Reiten, Fahren und Voltigieren zu unterrichten,
- 3) Turniere und reitsportliche Veranstaltungen die Mitglieder im Mehrkampf zu ertüchtigen und zu echtem Sportgeist zu erziehen,
- 4) die Liebe zum Pferd zu wecken und zu erhalten.

Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecken.

§3

Zweckgebundenheit:

- 1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Gezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- 2) Es dürfen keine Mitglieder oder Personen durch Verwaltungsausgabe, die dem Zweck des Vereins frei sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
- 3) Im Falle einer Reitergruppenauflösung geht das Gruppenvermögen (Sach- und Geldwerte) in den Besitz des Vereins über.
- 4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Verband der Reit- und Fahrvereine für Kurhessen und Waldeck e.V., Sitz Kassel der es ausschließlich und unmittelbar nur zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§4

Mitgliedschaft:

Mitglied kann jede unbescholtenen Person werden ohne Rücksicht auf Berufe, Stand oder Rasse.

Der Verein besteht aus:

- 1) aktiven Mitgliedern
- 2) passiven Mitgliedern
- 3) Zeitmitgliedern

Aktive Mitglieder können nur solche Personen werden, die sich persönlich im Reiten, Fahren oder Voltigieren betätigen.

Passive Mitglieder können Freunde und Förderer des Reit- und Fahrsportes sowie Der Pferdezucht werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen.

Zeitmitglieder erwerben mindestens eine vierwöchige Mitgliedschaft (Urlaub/Gäste).

§5

Beitritt:

Aktive Mitglieder, passive Mitglieder und Zeitmitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Minderjährige mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Die Mitgliedschaft wird durch den Verein bestätigt.

§6

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins zu benutzen, im Rahmen der jeweils geltenden Gebühren und Benutzungsordnung. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen sowie die Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen und die festgesetzten Beiträge pünktlich zu zahlen.

§6a

Die Jahresbeiträge werden von der Mitgliederhauptversammlung festgesetzt.

§7

Erlöschen der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwillige Austritte, Dieser muss 3 Monate vor Schluss des laufenden Kalenderjahres dem Vorsitzenden des Vereins schriftlich erklärt werden. Zeitmitgliedschaften enden mit eingetragenem Austrittsdatum,
- b) durch Tod des Mitgliedes,
- c) durch Ausschluss des Mitgliedes, der durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden muss (2/3 der Anwesenden),
- d) durch Ausschluss bei Vereinsschädigendem Verhalten (Diebstahl, Tierquälerei, mutwillige Sachbeschädigung o. ähnliches) durch Beschluss des Vorstandes.

§8

Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind:

I. Geschäftsführender Vorstand

- 1) Der Vorsitzende, 2 stellvertretender Vorsitzende (§ 26 BGB)
- 2) der Geschäftsführer des Vereins
- 3) der Vereinskassenführer
- 4) der Hallengeschäftsführer
- 5) der Sportwart hier: Hauptreitlehrer
- 6) der Jugendwart

II. Erweiterter Vorstand

- 1) als Beisitzende die Vorsitzenden der Reitergruppen
- 2) die Reit-, Fahr- und Voltigierlehrer
- 3) der Hinderniswart
- 4) der Vertreter der Hobby- und Freizeitreiter
- 5) der Pressewart.

III. Mitgliederhauptversammlung

§9

Geschäftsführung:

- a) Die allgemeine Vereinsführung obliegt dem 1.Vorsitzenden im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter.
- b) Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Geschäftsführer des Vereins, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter.
- c) Rechnung- und Kassenführung des Vereins obliegt dem jeweiligen Vereinskassenführer,
- d) Rechnung- und Kassenführung des Hallenbetriebes obliegt dem jeweiligen Hallengeschäftsführer,
- e) die Kassenführung ist am Schluss eines jeden Geschäftsjahres von zwei Rechnungsprüfern zu überprüfen. Hiermit ist ein Prüfungsbericht zu fertigen. Entlastung darf dem Kassenführer erst erteilt werden, wenn der Prüfungsbericht Der Mitgliederhauptversammlung vorgelegt bzw. in der Mitgliederhauptversammlung Vorgelegt worden ist.

§10

- I. Der Vorstand des Vereins wird in jedem Jahr in der in den ersten zwei Monaten des neuen Jahres abzuhaltenden Mitgliederversammlung in nachfolgend aufgeführtem Turnus neu gewählt. Die Wahl kann durch Stimmzettel bzw. Zuruf (auch in Akklamation) erfolgen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter jeder vertritt nach außen alle. Im Innenverhältnis darf nur tätig werden der 1.Stellvertreter bei Verhinderung des Vorsitzenden, der 2. Stellvertreter bei Verhinderung des Vorsitzenden und des 1. Stellvertreters. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter

verpflichten sich, innerhalb zwei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Mitgliederhauptversammlung aller Mitglieder einzuberufen und zu leiten.

Wahlturnus:

Jährlich wird ein Teil des Vorstandes in dieser Reihenfolge für 3 Jahre bestätigt oder neu gewählt. Erstmals 1978.

1.Jahr:

1. Vorsitzender
Kassenführer
Jugendwart

2.Jahr:

2. erster Stellvertreter des Vorsitzenden
Hallengeschäftsführer
Sportwart

3.Jahr:

3. zweiter Stellvertreter des Vorsitzenden
Geschäftsführer
Und die zu wählenden Personen aus dem erweiternden Vorstand.

Jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch bis zur ordnungsgemäßen Neubesetzung seines Amtes im Amt.

II. Die Reitergruppen halten mindestens im 3-jährigen Turnus, jedoch zwei Wochen vor der Mitgliederhauptversammlung des Vereins eine Versammlung mit Neuwahlen des Gruppenvorstandes ab. Eine Kopie des Sitzungsprotokolles erhält der Vereinsvorstand. Der gewählte Vorsitzende oder dessen Stellvertreter gehören dem erweiterten Vereinsvorstand an.

§11

Geschäftsjahr ist gleich Kalenderjahr.

§12

Mitgliederhauptversammlung:

Die Mitgliederhauptversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und einer Frist von 8 Tagen einberufen. Die Mitgliederhauptversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder 1/3 der Mitglieder es verlangt. Das Protokoll ist von dem Geschäftsführer und dem 1. Vorsitzenden bzw. einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen.

Die Mitgliederhauptversammlung hat folgende Aufgabe und Rechte:

1. Sie beschließt:

- a) über die Bestellung des Vorstandes,
- b) Änderung der Satzung,
- c) Auflösung des Vereins,
- d) über die Jahresbeiträge pro Mitglied,
- e) über Turniere bzw. Pferdeleistungsschauen im Kreisteil Hofgeismar,
- f) Bildung von Arbeitsausschüssen für die Bearbeitung besonderer Angelegenheiten, sowie Wahl der Vorsitzenden und Mitglieder dieser Ausschüsse,
- g) Ehrenmitglieder können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt werden.

2. Vorstand und Geschäftsführung sind verpflichtet, einen Jahresbericht über Tätigkeit sowie über Einnahmen und Ausgaben des Vereins der Mitgliederhauptversammlung vorzulegen.

3. Ferner sind zwei Rechnungsprüfer zur Prüfung der Jahresrechnung von der Mitgliederhauptversammlung für 3 Jahre zu wählen.

Die Mitgliederhauptversammlung ist unbeschadet der Mitgliederzahl welche daran teilnimmt Beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit.

Beschlüsse über Auflösung des Vereins bedürfen 2/3 der Stimmen der gesamten Mitglieder.